

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4750

Bregenz, am 23. Sept. 1985

An das  
Bundesministerium für Familie,  
Jugend- und Konsumentenschutz

Himmelpfortgasse 9  
1015 Wien

SD

AV

2. OKT. 1985

Kreuz

Dr. Müller

Betrifft: Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Änderung, Entwurf,  
Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 4. Juli 1985, GZ 23 0102/2-II/3/85(3)

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

1. Nach dem Entwurf soll der Alterszuschlag zur Familienbeihilfe um 50 S erhöht werden. Diese Erhöhung muß als unzureichend bezeichnet werden.

Nach den Erläuterungen des Entwurfes machen die gestiegenen Lebenshaltungskosten die Erhöhung erforderlich. Tatsächlich werden jedoch die Lebenshaltungskosten seit der letzten Festsetzung des Alterszuschlages am 1. Jänner 1982 bis zum vorgesehenen Inkrafttreten der nunmehrigen Erhöhung um ca. 17 % gestiegen sein. Demgegenüber wird die gesamte Erhöhung der Familienbeihilfe für Kinder mit Alterszuschlag im gleichen Zeitraum nur 12,5 % ausmachen. Noch krasser ist die fehlende Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten beim Grundbeitrag (für Kinder bis zu 10 Jahren) im Zeitraum seit dem 1. Jänner 1981. Von diesem Zeitpunkt bis zum 1.1.1986 werden

- 2 -

die Lebenshaltungskosten um ca. 25 % gestiegen sein, der Grundbetrag aber nur um 10 %. Der Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Familienlasten und den Beihilfen wächst somit weiterhin. Dies gilt insbesondere für Familien mit mehreren Kindern.

Die unzureichenden Erhöhungen der Familienbeihilfen stehen offensichtlich in einem engen Zusammenhang mit den in der Vergangenheit erfolgten und immer noch erfolgenden Umschichtungen von Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds auf andere Rechtsträger. Es muß neuerlich darauf hingewiesen werden, daß beispielsweise das Heranziehen von Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds für die Mitfinanzierung der Geburtenbeihilfe, der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen, des Karenzurlaubsgeldes, des Wochengeldes und der Schülerunfallversicherung eine Subventionierung der Träger der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Unfallversicherung bedeutet, in deren Aufgabenbereich die Finanzierung der angeführten Leistungen fallen müßte. Im Interesse der Familien wäre es daher dringend geboten, eine Änderung dieser widmungswidrigen Verwendung der Fondsmittel herbeizuführen.

2. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Erhöhung der Schulfahrtbeihilfen wird angeregt, für die Beförderung von schwerstbehinderten Kindern, die aufgrund der Behinderung mit dem Fahrzeug der Eltern zur Schule gebracht werden müssen, ein erhöhtes Schulfahrtbeihilfenpauschale vorzusehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.